

Betrauung der
Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH
mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
durch die
Lutherstadt Wittenberg

Vorbemerkung

Die Lutherstadt Wittenberg hält 80 % der Geschäftsanteile an der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH (nachfolgend: „**Gesellschaft**“). Die übrigen 20 % hält die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft der Lutherstadt Wittenberg.

Die Gesellschaft ist den folgenden Bereichen tätig:

- Stadtmarketing,
- Veranstaltungs- und Kulturmarketing sowie
- Tourismusmarketing

Damit ist die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH im Rahmen des Stadtmarketings sowie der allgemeinen Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsförderung tätig und ist in diesem Sinne eine Infrastruktureinrichtung der Lutherstadt Wittenberg. Die Förderung erfolgt im öffentlichen Interesse und dient dem Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Lutherstadt Wittenberg. Die Aufgaben der Gesellschaft stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikel 106 Absatz 2 AEUV dar.

§ 1
Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Stadtmarketings sowie der allgemeinen Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsförderung erfolgt auf folgender Rechtsgrundlage:

- BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3) („**Freistellungsbeschluss**“).
- MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4).

- MITTEILUNG DER KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

§ 2

Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg betraut die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Stadtmarketings sowie der allgemeinen Tourismus, Kultur- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Versorgungsauftrags und der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse umfasst die Betrauung insbesondere folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:
 - a. Durchführung von allgemeinen Maßnahmen des Stadtmarketings und der Tourismusförderung einschließlich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen,
 - b. Durchführung von allgemeinen Maßnahmen der Kultur- und Wirtschaftsförderung einschließlich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen,
 - c. Durchführung von allgemeinen Maßnahmen zur Koordinierung und Bündelung der Initiativen aus den Bereichen Bürgerschaft, Kultur und Wirtschaft einschließlich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.

Dabei handelt es sich zumindest teilweise nicht um Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Die Gesellschaft hat im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens bis zum Jahr 2021 ein privatwirtschaftliches Unternehmen mit der Geschäftsbesorgung für das Tourismusmarketing beauftragt. Die der Gesellschaft entstehenden Kosten werden ihr von der Lutherstadt Wittenberg ersetzt. Eine Beihilfe zugunsten der Gesellschaft ist damit nicht verbunden, da sich das Unternehmen in einem offenen, wettbewerblichen Verfahren als geeigneter Anbieter durchgesetzt hat und der Gesellschaft lediglich die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Kosten erstattet werden. Die Gesellschaft hat auch bei künftigen Beauftragungen die Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben sicherzustellen.

- (3) Konkrete Leistungen sind von der Gesellschaft nicht zu erbringen. Die Absätze 1 und 2 sollen die Aufgaben der Gesellschaft lediglich umschreiben. Die konkrete Art und Weise der Durchführung der Aufgaben bleibt der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.
- (4) Der Gesellschaft werden keinerlei ausschließliche oder besondere Rechte gewährt.
- (5) Die Gesellschaft ist grundsätzlich zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Bei einer Beteiligung der Gesellschaft sind gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts durch die Gesellschaft gegenüber der Lutherstadt Wittenberg nachzuweisen, dass die Betätigung der Beteiligung durch den Betrauungsakt erfasst wird.

- (6) Erbringt die Beteiligung Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen bzw. keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt werden. Die von der Betrauung erfassten Dienstleistungen sowie die von der Betrauung nicht erfassten Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen, und es ist gemäß § 6 dieses Betrauungsakts nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung nicht gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen verwandt wurden.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Gesellschaft nimmt die in § 2 bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für das Gebiet der Lutherstadt Wittenberg und ihres räumlichen Verflechtungsbereichs wahr.

§ 4

Gewährung von Ausgleichsleistungen

- (1) Der Gesellschaft können zum Ausgleich der mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewährt werden. Diese erfolgen durch Erlass eines gesonderten Zuwendungsbescheides auf Antrag der Gesellschaft. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind gemäß des Freistellungsbeschlusses vom 20.12.2011 alle von der Lutherstadt Wittenberg oder aus Mitteln der Lutherstadt Wittenberg gewährten Vorteile, insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Verlustausgleiche, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.
- (2) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen entsteht der Gesellschaft aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen an die Gesellschaft entscheidet die Lutherstadt Wittenberg nach eigenem freiem Ermessen.
- (3) Gewährte Ausgleichsleistungen sind unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben, sondern dienen dazu, die Gesellschaft allgemein in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, es sei denn, die Ausgleichsleistungen werden ausdrücklich mit einer Zweckbindung gewährt.
- (4) Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Betrauung ergibt sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan, der Basis für den durch die Stadt zu erlassenden Zuwendungsbescheid ist. Die Ausgleichsleistungen sind insgesamt auf einen Betrag von € 1,0 Millionen pro Jahr begrenzt.

§ 5

Berechnung von Ausgleichsleistungen

- (1) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung gemäß vorstehendem § 2 Abs. 2 verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken.
- (2) Die variablen Kosten der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dürfen das nach Art und Umfang des Betriebs Erforderliche und Angemessene nicht

überschreiten. Leistungen von anderen Unternehmen, einschließlich verbundener Unternehmen, dürfen nur zu marktgerechten Konditionen bezogen werden.

- (3) Die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen erfolgt auf der Basis des jeweiligen Wirtschaftsplans der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat der Lutherstadt Wittenberg jeweils rechtzeitig zur Haushaltsplanung einen Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist dabei nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.
- (4) Führen unterjährige Ereignisse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Sofern aktuelle Entwicklungen, geänderte Planungsprämissen oder neue Rahmenbedingungen während des laufenden Geschäftsjahres eine Anpassung der Planansätze erfordern, zeigt die Gesellschaft dies der Lutherstadt Wittenberg unverzüglich an. Sofern sich unplanmäßige Kosten- und Erlösentwicklungen ergeben, die nicht durch die Gesellschaft zu vertreten oder zu beeinflussen sind, kann die Lutherstadt Wittenberg die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen entsprechend ändern. In jedem Falle darf die jährliche Ausgleichsleistung, unabhängig davon, ob die Gesellschaft entsprechende Kosten- und Erlösentwicklungen zu vertreten hat oder beeinflussen kann, die Grenze nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 7 dieses Betrauungsakts nicht überschreiten.

§ 6

Nachweis durch Erstellung eines Beihilfenberichts

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen entsteht, ist die Gesellschaft verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) (nachfolgend „Transparenzrichtlinie-Gesetz“) zu erbringen. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Lutherstadt Wittenberg vorzulegen.
- (2) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfenberichts. Der Beihilfenbericht besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Trennungsrechnung). In dem Beihilfenbericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die in § 2 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von der Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen sind dem Beihilfenbericht beizufügen. Die Vorlage von Belegen ist nicht notwendig.
- (3) Die Lutherstadt Wittenberg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichszahlungen durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Vermeidung einer Überkompensation

Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird dieses nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, wird die Lutherstadt Wittenberg im Falle einer Überkompensation von der Gesellschaft die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der Gesellschaft aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der Gesellschaft aufgrund der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Nachteile überwogen haben.

§ 8 Dokumentation

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsverordnung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 9 Änderung der Betrauung

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, unverzüglich der Lutherstadt Wittenberg anzuzeigen, wenn für die Betrauung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgt.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmung für die Gesellschaft nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung auf Antrag der Gesellschaft oder von Amts wegen durch die Lutherstadt Wittenberg insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten entsprechend angepasst werden.

§ 10 Widerrufsvorbehalt

Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch mit Wirkung für die Vergangenheit insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten für den Fall, dass

- a. die Gesellschaft gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, mit deren Erfüllung sie betraut ist, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt;
- b. die Gesellschaft den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 nicht führt oder Mitteilungspflichten gemäß § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt.
- c. sich in Folge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

§ 11 Geltungsdauer

- (1) Dieser Betrauungsakt gilt vom 01.07.2021 bis 31.12.2030.

- (2) Der Vertreter der Lutherstadt Wittenberg in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wird angewiesen und beauftragt, die Umsetzung dieses Betrauungsaktes auf Ebene der Gesellschaft sicherzustellen.